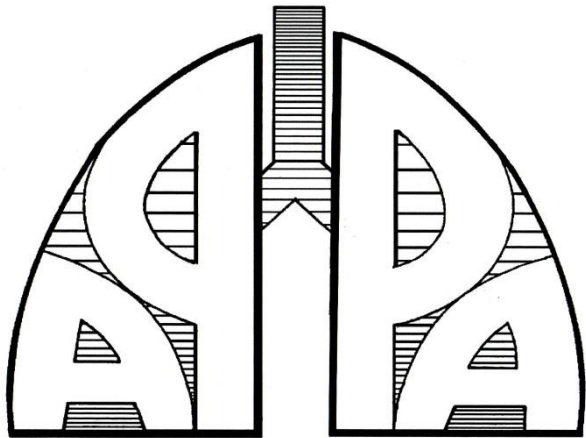


ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR PÄDIATRISCHE
PNEUMOLOGIE UND ALLERGOLOGIE (APPA) e. V.

Satzung



SATZUNG

Arbeitsgemeinschaft für Pädiatrische Pneumologie und Allergologie (APPA) e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Arbeitsgemeinschaft „Pädiatrische Pneumologie und Allergologie“, hat seinen Sitz in Dresden und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Nach Eintragung lautet der Name des Vereins:
Arbeitsgemeinschaft Pädiatrische Pneumologie und Allergologie e.V.
- (3) Die Geschäftsstelle befindet sich am Dienort des jeweiligen Vorsitzenden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft ist eigenständig und selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur entsprechend der Satzung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Zweck der APPA ist:
 1. Die Förderung der Pädiatrischen Pneumologie und Allergologie in den Ländern Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Berlin und Mecklenburg-Vorpommern.
 2. Die Förderung des Erfahrungsaustausches im Sinne der Fortbildung für Kinderärzte, die sich auf dem Gebiet der pädiatrischen Pneumologie und Allergologie spezialisieren.
 3. Die Förderung der ärztlichen Fortbildung auf dem Gebiet der pädiatrischen Pneumologie und Allergologie.
 4. Die Initiierung und Förderung klinischer und wissenschaftlicher Projekte auf dem Gebiet der pädiatrischen Pneumologie und Allergologie.
- (3) Die Aufgaben der APPA sind insbesondere:
 1. Fortbildungs- und Öffentlichkeitsarbeit.
 2. Die Standardisierung diagnostischer und therapeutischer Verfahren.
 3. Die Erarbeitung, Durchführung und Unterstützung wissenschaftlicher Projekte.
 4. Die Erarbeitung von Expertisen zu Fachfragen.
- (4) Die Arbeitsgemeinschaft veranstaltet mindestens 1mal pro Jahr eine Tagung. In besonderem Maße sollen auch junge und praktisch tätige Kinderärzte Gelegenheit haben, ihre Erfahrungen vorzutragen und zu diskutieren.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder Kinderarzt, auch jeder in Weiterbildung befindliche Arzt werden, ebenso alle natürlichen oder juristischen Personen, die am Fachgebiet interessiert sind, unabhängig vom Bundesland, in dem sich der Wohnort befindet.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach formlosem schriftlichen Antrag.
- (3) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (4) Die Arbeitsgemeinschaft für Pädiatrische Pneumologie und Allergologie (APPA) e.V. kann auch Mitglied in einem anderen Verein, insbesondere in einem überregionalen Dachverein wie der Gesellschaft für Pädiatrische Allergologie und Umweltmedizin e.V. werden, wenn dies der Verwirklichung und Förderung der Ziele des Vereins dient. In diesem Fall sind die Mitglieder des Vereins hierdurch zugleich auch Mitglieder des Dachvereines.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, sowie eine Teilnahmegebühr für die wissenschaftlichen Tagungen. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Ankündigung gegenüber dem Schriftführer. Ein Ausschluss erfolgt nach Beratung in der Mitgliederversammlung durch geheime Abstimmung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Anwesenden. Auf Wunsch der Betroffenen ist vorher eine Anhörung in der Mitgliederversammlung möglich.
- (2) Sollte ein Mitglied auf mindestens 2-maliges Anschreiben wegen Beitragsrückstandes nicht reagieren, gilt seine Mitgliedschaft als beendet.

§ 6 Organe der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern (Vorsitzender, Schriftführer, Schatzmeister, 4 Beisitzer). Dem Vorstand kooptiert ist der Tagungspräsident, welcher die jeweils nächste Jahrestagung ausrichtet. Dieser ist im Vorstand ohne Stimmrecht.

- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit) auf Vorschlag der Mitglieder.
- (3) Der vom Vorstand vorgeschlagene Vorsitzende wird von den Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung durch Wahl (einfache Mehrheit) bestätigt. Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer sind Vorstand im Sinne des BGB, § 26. Die Amtsperiode eines Vorstandsmitgliedes beträgt 2 Jahre, die des Schatzmeisters 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand besorgt die Geschäfte der APPA. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (5) Der Vorstand bereitet mit dem jeweiligen Tagungspräsidenten die Jahrestagung vor.
- (6) Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt; die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (7) Der Vorstand kann zur Lösung bestimmter allgemeiner oder fachlicher Fragen einen Beirat berufen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet 1mal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 6 Wochen schriftlich einberufen. Aufgabe zur Post genügt zur Wahrung der Einberufungsfrist.
- (2) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Jahrestagung schriftlich beim Vorsitzenden vorliegen. Die Aufnahme dieses Antrages als Tagesordnungspunkt beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- Beschlussfassung über rechtzeitig eingegangene Anträge
- Erörterung des Jahresberichtes des Vorstandes
- Bestätigung des Berichtes der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl von 2 Rechnungsprüfern
- Wahl von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes
- Änderung der Satzung
- Wahl des Ortes und des Tagungspräsidenten der nächsten Jahrestagung
- Auflösung der APPA

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Sie fasst Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der per Handzeichen abgegebenen Stimmen. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen ist durch den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Dieses wird vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet.

- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn dies erforderlich ist bzw. wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe fordert. Die Festlegung einer Tagesordnung ist notwendig.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderung müssen 3 Monate vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form beim Vorsitzenden vorliegen. Diese Anträge sind mit der Tagesordnung den Mitgliedern mitzuteilen.
- (2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder über die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Vermögen

- (1) Das Vermögen der Arbeitsgemeinschaft wird aus Mitgliedsbeiträgen, Tagungsgebühren, Überschüssen von Tagungseinnahmen und anderen Zuwendungen gebildet.
- (2) Über Maßnahmen, die wesentliche Veränderungen des Vermögens zur Folge haben, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Bei Auflösung der Arbeitsgemeinschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Verbesserung der Betreuung chronisch atemwegserkrankter Kinder und Jugendlicher.
- (4) Zeichnungsberechtigt im Sinne der so genannten Einzelzeichnung für alle geschäftlichen Belange sind der Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Bei deren Verhinderung wird der Schriftführer dazu ermächtigt.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Die Satzung trat nach Diskussion und Billigung durch die Mitglieder am 15. November 1991 in Kraft.

Eine Satzungsänderung der **§§ 4** und **10** (1) erfolgte durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 11.11.1995; der **§§ 3** (3), (4), **7** (1), (7), und **8** (3) am 13.05.2000; der **§§ 2** (2) und **4** am 30.08.2003; der **§§ 2** (1) und **10** (4) am 21.05.2005; der **§§ 2** (1), (2), **3** (4), **4**, **5** (1), (2) und **10** (3), (5) am 26.04.2008; des §4 am 02.06.2012; **§ 2** (1) am 20.05.2017; **§ 2** (1) am 09.12.2017.